

lato, Roma 1691; Ferraris, Bibliotheca, s. v. Regularis praelatus. Aus neuerer Zeit s. insbesondere Moroni, Diz. LV, 141 sgg., sowie die Lehrbücher des Kirchenrechts, welche bei Darstellung der römischen Curie knapp über die Prälatur handeln, z. B. Bering, Lehrb., 3. Aufl., Freib. 1893, 543 f. Ueber einzelne Details, Rechte und Pflichten der römischen Präläten vgl. die von Bangen in der Vorrede (S. VII) allegirten und kurz charakterisirten Werke über die Curie.) [Diendorfer.]

Praelatus nullius (sc. dioeceseos) nennt man einen Klosterabt oder Stiftspropst, welcher die volle bischöfliche Jurisdiction über Clerus und Volk eines Territoriums ausübt, das von einer dem Bischofe untergebenen Diöcese gänzlich abgetrennt ist. Dieses Gebiet erscheint demnach als eigene Diöcese, deren Ordinarius der erwähnte Klosteroberer ist. Die Exemption der praelati nullius von der bischöflichen Gewalt ist eine vollkommene (plenaria) und kann entweder schon mit der Gründung des Klosters verbunden gewesen sein oder auf einem päpstlichen Privilegium beruhen oder endlich durch unvordenkliche Verjährung bewiesen werden. Ueber die Rechte und Pflichten dieser exempten Präläten handelt das Concil von Trident Sess. XXIII, c. 10. 18 De ref. und Sess. XXIV, c. 2 De ref. Die Entscheidungen der Congreg. Conc. zu diesen Decreten s. in der Ausgabe von Richter und Schulte 197 ff. 211 ff. und 328 ff. Die einzelnen Prälaturen nullius führt die Gerarchia cattol. auf (1895, 52. 362 sgg.). (Vgl. Jos. de Prosperis, De territorio separato, Romae 1712; Bened. XIV., De Synod. dioeces. 2, 11; Phillips, Kirchenrecht VII, Abth. 2, 908 ff.; Hinschius, Kirchenrecht II, 343 ff.) [Diendorfer.]

Prämonstratenserorden („weißer Orden“) ist ein Orden regulirter Eborherren (s. d. Art.) und führt den Namen nach der ersten Niederlassung Prämontré (Praemonstratum) bei Laon; nach dem Stifter, dem hl. Norbert (s. d. Art.), heißt er auch vielfach Norbertinerorden. Derselbe wählte die Regel des hl. Augustinus, welcher ihm, wie sein Lebensbeschreiber erzählt, erschienen war. Am Weihnachtstage 1121 verpflichteten sich seine Schüler, unter ihnen 40 Cleriker, einzeln auf diese Regel. Honorius II. ertheilte am 16. Februar 1126 der neuen Genossenschaft die Bestätigung, und diese ward von späteren Päpsten wiederholt. Die Mitglieder des Ordens sollten das thätige Leben mit dem beschaulichen, die pfarrliche Seelsorge mit den Obliegenheiten der Mönche verbinden. Drei Dinge legte der hl. Norbert seinen Schülern besonders an's Herz: circa altare et divina mysteria munditiam, excessuum et negligentiarum in capitulo et ubique emendationem, pauperum curam et hospitalitatem. Die Kleidung war weiß und von Wolle, weil auch die Zeugen der Auferstehung, die Engel, nach der heiligen Schrift in weißen Kleidern erschienen, nach dem Gebot und der Uebung der Kirche aber die

Wüßenden wollene Kleider tragen; in der Kirche sollten leinene Kleider getragen werden, weil man auch im Alten Bunde im Allerheiligsten solche zu gebrauchen pflegte. Hinsichtlich der Speisen verordnete Norbert Enthaltung von Fleisch; nur den Kranken sollte solches gestattet sein. Papst Nicolaus IV. beehrte die letztere Erlaubniß auch auf die Zeit der Reife aus, und Pius II. beschränkte auf Antrag des Generalcapitels 1460 das Verbot auf die Freitage und Samstage jeder Woche sowie auf die Abvents- und Fastenzeit. Die Mitglieder zerfielen in Priester (canonici, clerici), welche der Predigt und dem Studium obzuliegen hatten, und Laienbrüder (conversi) zur Besorgung der Haus- und Feldarbeit in den Häusern und auf den Höfen (grangiae). Norberts Schüler, Anselm von Havelberg (s. d. Art.), vergleicht dieses Zusammenwirken zweier Elemente in Einem Orden mit dem gemeinsamen Hinaufgehen des Petrus und des Johannes in den Tempel, wovon sich der Segen in der Heilung des Lahmen kundgegeben habe; er schließt mit den Worten: „Wahrlich, wo das priesterliche Ansehen (Petrus) und die Heiligkeit des Mönchslebens (Johannes), sei es in Einer Congregation, sei es in Einer Person, vereinigt sind, da wird ein solches Zusammengehen ohne Zweifel zum Ruhme und zur Ehre Gottes reichen“ (De ordine canonicorum, bei Pez, Anecdota IV, 2, 109). Den Institutiones Praemonstratensium sind auch die Bestimmungen der Dominicanerregel über die Disciplin und das religiöse Leben vielfach wörtlich entnommen (vgl. Denifle, im Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. des Mittelalters I [1885], 173 ff.). Als Norbert Erzbischof von Magdeburg wurde, trat 1129 sein erster Gefährte Hugo als Abt von Prämontré an seine Stelle und stand bis 1161 dem Orden vor. Prämontré sollte nach der Anordnung des Gründers das Hauptstift, der dortige Abt Generalabt des Ordens sein; hier sollten sich jährlich am Feste des hl. Dionysius (9. October) die Vorsteher der einzelnen Canonien zur Besprechung der gemeinsamen Angelegenheiten versammeln. Begünstigt von Innocenz II., dem Norbert bei dem Schisma Anaclets II. (s. d. Art.) wichtige Dienste geleistet hatte, und von Kaiser Lothar, erfreute sich der Orden bald großer Beliebtheit und Verbreitung. Die päpstliche Bestätigungsbulle vom 16. Februar 1126 erwähnt bereits 9 Niederlassungen, darunter zu Laon, Biviers, Floresse, Antwerpen, Rappenberg. Das letztgenannte, in Westfalen gelegene Kloster erhielt noch eine eigene Bestätigungsbulle vom 27. Februar. Gestiftet war es nebst Barlar bei Coesfeld in Westfalen und Nimstadt in der Wetterau durch die Grafen Gottfried und Otto von Rappenberg, welche beide selbst Prämonstratenser wurden; Gottfried starb am 13. Januar 1127 und wird als Seliger verehrt (Mon. Germ. hist. Scriptt. XII, 514—530; Strunck, Westphalia sancta I, ed. Giefers, Paderb. 1854, 103—114; Hüfing, Der sel. Gottfried, Graf von Rappenberg, Münster 1883); Otto wurde dritter